

- (2) Die Werkverkehrsabgabe beträgt bei einer Nutzmasse  
 bis 51 0,85 M je Kilometer Ladungsfahrweite  
 über 51 bis 101 1,25 M je Kilometer Ladungsfahrweite  
 über 101 bis 151 1,60 M je Kilometer Ladungsfahrweite  
 über 151 bis 201 1,80 M je Kilometer Ladungsfahrweite  
 über 201 1,90 M je Kilometer Ladungsfahrweite.

Der Berechnung sind die Nutzmasse des eingesetzten Kraftfahrzeuges einschließlich Anhänger und sämtliche mit Ladung gefahrenen Kilometer — einschließlich der im Nahverkehrsbereich zurückgelegten Teilstrecke — zugrunde zu legen.

(3) Der Berechnung der Werkverkehrsabgabe ist die Ladungsfahrweite zugrunde zu legen, die bei der Abrechnung der Fernfahrtgenehmigung<sup>2</sup> ausgewiesen wird.

(4) Von der Abführung der Werkverkehrsabgabe sind ausgenommen:

- a) Transporte des Werkverkehrs im grenzüberschreitenden Verkehr,
- b) Transporte, die nur mit Spezialfahrzeugen durchgeführt werden können und die nicht nach den Bestimmungen des Güter-Kraftverkehrs-Tarifs bzw. des Tarifs für Transporte mit Möbelspezialfahrzeugen zu berechnen sind,
- c) Transporte, die von folgenden Betrieben durchgeführt werden:
  - Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, private Handwerker und Gewerbetreibende sowie selbstständig Tätige;
  - Tierkörperverwertungsbetriebe, deren Kraftfahrzeuge nicht für normale Gütertransporte eingesetzt werden dürfen.

(5) Die Abgabe ist durch die volkseigenen Verkehrskombinate bei der Abrechnung der Fernfahrtgenehmigung zu berechnen, einzuziehen und an den Staatshaushalt abzuführen.

(6) Die Abgabe ist von den Betrieben mit Werkfuhrpark als Bestandteil der Selbstkosten im Konto 391 — Strafen und Schadenersatz — auszuweisen. Sie ist nicht planbar und nicht kalkulationsfähig.

## § 5

### ökonomische Sanktionen bei Überschreitung der Transportkennziffern

(1) Die Versender haben bei Inanspruchnahme von Transportleistungen über die bestätigten Quartalstransportkennziffern (tkm) hinaus ökonomische Sanktionen zu zahlen. Die zu zahlenden Sanktionen betragen bei Transportleistungen

der Eisenbahn	0,50 M/tkm
der Binnenschifffahrt	0,30 M/tkm
des Kraftverkehrs	1,20 M/tkm

Sie sind auf volle Marktbeträge auf- bzw. abzurunden.

(2) Die Berechnung der ökonomischen Sanktionen haben vorzunehmen

- a) für die Deutsche Reichsbahn die zuständigen Reichsbahnämter,
- b) für die Binnenschifffahrt die Schifffahrtsstellen,
- c) für den öffentlichen Kraftverkehr die Kraftverkehrsbetriebe.

Die Sanktionen sind den Versendern zu berechnen, mit denen die Transportverträge abgeschlossen wurden bzw. die den Transportraum bestellt haben. Die Berechnung hat bis Ende des dem Quartal folgenden Monats zu erfolgen. Die Sanktionen sind sofort fällig.\*

\* Z. Z. gilt § 5 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 1. Juli 1981 zur Verordnung über die Koordinierung des Güter- und Personenverkehrs mit Kraftfahrzeugen (GBl. I Nr. St. S. 566).

(3) Versender der volkseigenen Wirtschaft, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, haben die ökonomischen Sanktionen aus „nicht planbaren“ Kosten“ zu finanzieren.

(4) Die Zahlung von ökonomischen Sanktionen entfällt, wenn die Überschreitung der Transportkennziffern aus während des Quartals durch den zuständigen Transportausschuß angewiesenen und schriftlich bestätigten Transportverlagerungen zwischen den Verkehrsträgern resultiert

(5) Werden die Transportleistungen von privaten Fahrzeughaltern durchgeführt, ist die Berechnung der ökonomischen Sanktionen bei Überschreitung der Transportkennziffern durch die zuständigen Kraftverkehrsbetriebe vorzunehmen.

## § 6

### Produktionsfondsabgabe bei Überschreitung der Ausstattungsnormative

(1) Die zentralen Staatsorgane und die Räte der Bezirke erhalten vom Minister für Verkehrswesen jährlich Kriterien für die Festlegung von Ausstattungsnormativen für Nutzkraftwagen für die ihnen unterstellten Kombinate, Betriebe und Einrichtungen. Die zentralen Staatsorgane und die Räte der Bezirke haben zu sichern, daß den unterstellten Kombinate, Betrieben und Einrichtungen jährlich mit den staatlichen Planaufgaben und den staatlichen Planaufgaben differenzierte Ausstattungsnormative oder -limite für den Bestand an Nutzkraftwagen übergeben werden.

(2) Diese Bestimmungen sind nicht anzuwenden

- a) gegenüber den im § 4 Abs. 4 Buchst. c genannten Betrieben sowie gegenüber Staatsorganen und den ihnen nachgeordneten Einrichtungen,
- b) für nachfolgend genannte spezielle Fahrzeuge
  - Kranwagen (Autodrehkran, Mobildrehkran),
  - Abschleppwagen,
  - Werkstattwagen (darunter Instandhaltungsfahrzeuge, Bautruppwagen),
  - Entstörungswagen,
  - Fahrzeuge der Fäkalien- und Müllabfuhr,
  - Straßenreinigungsfahrzeuge,
  - Güllefahrzeuge,
  - Schlammsaugwagen,
  - W 50 mit Hochdruckpülgeräten,
  - Spezialfahrzeuge für den Winterdienst (z. B. Schneefräsen),
  - Fahrzeuge mit Streuaufsatz für Mineräldünger,
  - Viehtransportfahrzeuge,
  - Fahrzeuge für loses Mischfutter,
  - Fahrzeuge für loses Mehl,
  - Tankfahrzeuge für Rohmilch,
  - Langholzfahrzeuge,
  - Fahrzeuge, die ständig oder überwiegend im Berg- und Schachtbau unter Tage eingesetzt sind.

(3) Bei Überschreitung der Ausstattungsnormative ist monatlich eine nicht planbare Produktionsfondsabgabe von 5 TM je Tonne Nutzmasse an den Staatshaushalt abzuführen.

(4) Die Hauptbuchhalter der Betriebe sind verpflichtet, monatlich die Einhaltung der Ausstattungsnormative zu kontrollieren und die Abführung der nicht planbaren Produktionsfondsabgabe zu sichern.

## § 7

### Abführung an den Staatshaushalt

(1) Der Fernverkehrszuschlag gemäß § 3 und die Werkverkehrsabgabe gemäß § 4 sind

- a) von den Kraftverkehrsbetrieben bzw. Kraftverkehrseinrichtungen an den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen,